

**Landespersonalrätekonferenz
der wissenschaftlich Beschäftigten an
den Hochschulen und Universitätsklinika
in der Trägerschaft des Landes NRW**



LPKwiss c/o Universität Duisburg-Essen, 45117 Essen

An die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4253**

Alle Abg

Geschäftsstelle LPKwiss

Bernadette Stolle
Matthias Neu

27.09.2016

LPKwiss@landespersonalraetekonferenz.de
Tel.: 0201 183-2840
Fax: 0201 183-2841

Altendorfer Str. 7
Raum A 206
45127 Essen

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn 11, 17, 18 Berliner Platz

Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2017, Drucksache 16/12500

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes 2011 wurden die Landespersonalrätekonferenzen als „Stimme der Hochschulpersonalräte“, wie es in der damaligen Gesetzesbegründung hieß, installiert. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist es uns nicht möglich, die allgemeinen (finanz-)politischen Fragen aus dem vorgelegten Fragenkatalog zu beantworten.

Wir möchten aber die Gelegenheit wahrnehmen, eine Stellungnahme zum Einzelplan 06, dem Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernadette Stolle



Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2017 – Einzelplan 06

Dass das Land NRW plant, den Etat für den Bereich Hochschule und Forschung erneut zu steigern und zwar um einen Betrag von 174 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr auf 8,452 Mrd. Euro wird seitens der LPKwiss begrüßt. Der Anteil für den Bereich Hochschule und Forschung macht insgesamt 11,7 % des Gesamthaushalts aus und der Haushalt des MIWF stellt damit den zweitgrößten Einzelplan aller Ressorts dar. Damit macht NRW auch angesichts der angespannten Finanzlage insgesamt deutlich, dass dem Land die Finanzierung von Hochschule und Forschung weiterhin sehr wichtig ist. Dies wird unsererseits anerkannt.

Im bundesweiten Vergleich ist die Betreuungsrelation von Studierenden zu Hochschullehrenden jedoch immer noch relativ schlecht. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in NRW bezogen auf die Wohnbevölkerung insgesamt mehr Studienmöglichkeiten angeboten werden als dies in Bundesländern mit besserer Betreuungsrelation der Fall ist.

Insgesamt 1,357 Mrd. Euro werden seitens des Bundes und des Landes NRW in 2017 im Rahmen des Hochschulpakts für die Hochschulen in NRW aufgebracht, um der in den letzten Jahren enorm angestiegenen Nachfrage nach Studienplätzen nachzukommen. Dass erstmals Mittel des Hochschulpakts in Höhe von 50 Mio. Euro in die Hochschulkapitel verlagert werden, um einen Teil dieser bisher befristet zur Verfügung stehenden Mittel zu verstetigen, wird seitens der LPKwiss ausdrücklich begrüßt. 50 Mio. Euro entsprechen allerdings nur 3,7% der Hochschulpaktmittel in 2017, so dass dies zwar einen ersten notwendigen Schritt zur Verstetigung von Mitteln darstellt, aber weitere Schritte aus Sicht der LPKwiss folgen müssen.

Verstetigung von Mitteln erforderlich

Die Studierendenzahlen sind an allen Hochschulen in den letzten Jahren erheblich angestiegen, dies gilt ganz besonders für die Fachhochschulen - hier haben sich die Studierendenzahlen teilweise verdoppelt. Alle Wissenschaftsorganisationen gehen davon aus, dass die Nachfrage nach Studienplätzen auch in den nächsten Jahren nicht erheblich zurückgehen wird, deshalb brauchen die Hochschulen auch aus Sicht der LPKwiss mehr Planungssicherheit in finanzieller Hinsicht. Zu beobachten war, dass die Hochschulen vielfach davor zurückschreckten, unbefristete Beschäftigungen zu begründen, wenn die Finanzierung der Aufgaben nicht dauerhaft abgesichert werden konnte. Neben den Mitteln aus dem Hochschulpakt, die befristet zur Verfügung stehen, beruht die Finanzierung der Hochschulaufgaben zu einem großen Teil auf projektbezogenen oder sonstigen zeitlich befristet zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, dazu gehören z.B. die drittmittelfinanzierten Forschungsprogramme auf Länder-, Bundes- oder EU-Ebene, die Exzellenzinitiative, das Bund-Länder-Programm Wissenschaftlicher Nachwuchs oder der Qualitätspakt Lehre.

Für die Beschäftigten der Hochschulen hat dies vielfach zur Folge, dass Arbeitsverträge vielfach nur in befristeter Form abgeschlossen werden, auch wenn die Aufgabenerledigung offensichtlich dauerhaft erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Aufgabenfülle an den Hochschulen insgesamt gestiegen ist: Es ist politischer Wille und aus unserer Sicht auch gesellschaftlicher Auftrag, eine immer heterogenere Studierendenschaft zum erfolgreichen Studienabschluss zu führen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass fast alle Hochschulen das Beratungs- und Unterstüt-



zungsangebot für Studierende ausgebaut haben. Die Aufgabenfülle im Wissenschaftsmanagement (z.B. im Bereich Akkreditierung) hat ebenfalls zugenommen, auch hier sind in den letzten Jahren zunehmend Personen an den Hochschulen beschäftigt worden. Da die Beschäftigten, die diese Aufgaben wahrnehmen in der Regel nicht auf Grundlage der Befristungsregelungen des WissZeitVG befristet beschäftigt werden können, wird zunehmend sichtbar, dass in diesen Bereichen Arbeitsverträge entfristet werden, während auf der anderen Seite in den originären Arbeitsgebieten der Fachbereiche und Fakultäten ehemals unbefristet Beschäftigte nach deren Ausscheiden durch befristete Qualifizierungsstellen ersetzt werden.

Verstetigung der Ressourcen für die Lehramtsausbildung

Mit der Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes wurden alle Lehramtsstudiengänge der Bachelor-/Masterstruktur angepasst. Hinzu kommt die verbindliche Einrichtung von Zentren für Lehrerbildung an allen Universitäten, die Lehramtsstudiengänge anbieten. Seit 2010 erhalten die Hochschulen deshalb zusätzliche Mittel. Trotz dieser politischen Grundsatzentscheidungen ist weiterhin vorgesehen, die Zentren für Lehrerbildung projektförmig für weitere drei Jahre zu finanzieren, obwohl es sich offensichtlich um eine langfristige Aufgabe handelt. Projektförmige Finanzierungen führen aber in den Hochschulen immer dazu, dass Arbeitsverträge nur befristet geschlossen werden.

Zu der Studienzeiterverlängerung für einige Lehramtsstudiengänge kommt außerdem die Anforderung, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt, dass in Schulen die Inklusion umgesetzt werden muss. Folgerichtig stellt das zuständige Ministerium in den Erläuterungen zum Haushaltsplan fest, „dass langfristig erheblich mehr Lehrerinnen und Lehrer mit sonderpädagogischer Lehramtsbefugnis als bisher benötigt werden“ (S. 57). Die mit diesen politischen Entscheidungen dauerhaft einhergehenden Erhöhungen der Finanzbedarfe für den Bereich der Lehramtsausbildung ist ebenfalls dauerhaft im Haushaltsplan des Landes NRW abzubilden. Geschieht dies nicht oder nicht in vollem Maße, werden insbesondere Lehrkräfte für besondere Aufgaben weiterhin im 2-Jahres-Rhythmus sachgrundlos befristet eingestellt und anschließend durch ebenso befristet Beschäftigte ersetzt.

Forschung und Qualifizierungsstellen an Fachhochschulen

Die im Hochschulgesetz verankerten Aufgaben der Fachhochschulen haben sich in den letzten Jahren sukzessive erweitert. Die Fachhochschulen haben neben den Aufgaben in der Lehre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (§ 3 Abs. 2 HG). Die Gründung eines Graduierteninstituts auf Landesebene zur Förderung kooperativer Promotionen war nicht nur Wunsch der Leitungsebenen der Fachhochschulen, sondern auch politisch gewollt und hat Eingang in das Hochschulgesetz gefunden (§ 67a HG).

Das Haushaltsgesetz bildet aber weiterhin diese Aufgabenfülle nicht ab. Forschung an den Fachhochschulen ist ausschließlich Drittmittelforschung. Der Landeshaushalt sieht weiterhin keine „Grundausrüstung“ für den Forschungsbereich vor. Das bedeutet auch, dass Promotionsvorhaben an Fachhochschulen in der Regel ausschließlich auf Basis von Drittmittelprojekten realisiert werden. Sichtbar wird dies auch beim Blick auf die Personalstruktur, die den Glo-



balhaushalten zugrunde gelegt werden. An allen Fachhochschulen ist die Zahl der ausgewiesenen Stellen im Tarifbereich, die dem höheren Dienst zuzurechnen sind, relativ klein. Der Berechnung der Personalstellen im wissenschaftlichen Bereich an den Fachhochschulen liegt weiterhin die Idee zugrunde, dass einem Professor bzw. einer Professorin (mit einer Lehrverpflichtung von 18 SWS) ungefähr eine halbe Mitarbeiterstelle des gehobenen Dienstes zuzuordnen ist. Das Graduierteninstitut für die Förderung kooperativer Promotionen wird ebenfalls nicht im Haushaltsgesetz abgebildet.

Im Haushaltsgesetz sollte der Zuwachs an Aufgaben in den Fachhochschulen widergespiegelt werden.

Fazit

Dass NRW weiterhin bereit ist, die Ausgaben für den Bereich Hochschule und Forschung zu steigern, findet insbesondere vor dem Hintergrund der gesamten Finanzlage des Landes unsere Anerkennung. Da die Studierendenzahlen weiterhin auf hohem Niveau verbleiben werden, sind aber erhebliche Anteile der bisher zeitlich befristet zur Verfügung gestellten Mittel zu verstetigen. Verbinden sollten dies die politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger mit der Auflage an die Hochschulen, dass diese verstetigten Mittel dann auch zur Entfristung bisher befristeter Beschäftigter bzw. zur Ausschreibung unbefristeter Stellen im Bereich der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten einzusetzen sind.